# SATZUNG

des

**Fördervereins „Wein, Tourismus, Kultur und Kunst im Rebland"**

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein „Wein, Tourismus, Kultur und Kunst im Rebland". Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Vereinsregisternummer VR 571 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Baden-Baden.

3. Der Verein dient der Förderung des Brauchtums, des Weinbaus und des Tourismus, sowie der Unterstützung historischer und kultureller Einrichtungen im Rebland. Der Verein wirkt dabei als Koordinator aller beteiligter Vereine und Personen, führt den Schriftverkehr und Besprechungen mit allen Behörden und bringt sich organisatorisch in allen Belangen mit ein. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die dem obigen Zweck dienen.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Vereine des Baden-Badener Reblandes, natürliche und juristische Personen werden. Uber eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss aus dem Verein, z.B. wegen unterlassener Beitragszahlungen, ist eventuellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

## § 3 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

· Auskunft über seine gespeicherten Daten

· Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

· Sperrung seiner Daten

· Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheidens der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## § 4 Beiträge

Der Verein kann zu seiner Finanzierung Mitgliedsbeiträge erheben, wobei die Einzelheiten vom Vorstand festgelegt werden.

## § 5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7).

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal stattfindet.

2. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung und Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei bei juristischen Personen und Vereinen die Stimmabgabe durch eine vertretungsberechtigte Person erfolgt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

4. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt wird. Den Mitgliedern ist hierbei die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte, insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrechte, in geeigneter Weise zu ermöglichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

6. Die Wahlen erfolgen öffentlich, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgaben beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer/in sowie von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Auf Verlangen von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder ist von dem/der Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Wahl des Vorstand~~es~~
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Wahl der Kassenprüfer
   d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
   e) Entscheidung über Satzungsänderungen
   f) Entgegennahme und Stellungname zum Jahresbericht des Vorstandes und zum Kassenbericht
   g) Auflösung des Vereins

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

   a) Vorsitzender / Vorsitzende
   b) Stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende
   c) Schriftführer/Schriftführerin
   d) Kassierer/Kassiererin
   e) Stellvertretender Kassier/stellvertretende Kassiererin
   f) 5 Beisitzer/Beisitzerinnen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit für die Dauer seiner Amtszeit zusätzlich bis zu 3 Beisitzer berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an und besitzen innerhalb des Vorstandsgremiums volles Stimmrecht. Sie sind jedoch keine vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

3. Dem Vorstand obliegen neben der Erfüllung des Vereinszweckes (51 Abs.3) insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
   b) Entscheidung über den sofortigen, vorübergehenden Ausschluss von Mitgliedern bis zur Dauer eines Jahres;
   c) Entscheidung über eine Ermäßigung der Beitragshöhe in sachlich begründeten Einzelfällen;
   d) Entscheidung über das Eingehen von Verpflichtungen über 10.000 €.

4. Der Vorstand ist mit mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende /die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/ die Stellvertreterin.

5. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und ~~sein~~ Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten jeder für sich den Verein nach außen.

6. Dem Kassier/ der Kassiererin obliegt die einwandfreie Kassenführung. Der Schriftführer/die Schriftführerin ist für eine ordentliche und objektive Schriftführung verantwortlich.

## § 8 Arbeitskreise

Zur Erledigung der verschiedenen Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Über die Zusammensetzung und Aufgaben entscheidet der Vorstand.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 — Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Das Vermögen fällt bei Auflösung der Stadt Baden-Baden zu, wobei die Verwendung im Baden-Badener Rebland für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu erfolgen hat.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

*Tag der Eintragung im Amtsgericht Mannheim – Registergericht: 06.11.2026*